

Satzung der Schutzgemeinschaft Eyachtal (Nordschwarzwald)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schutzgemeinschaft Eyachtal (Nordschwarzwald)

und hat seinen Sitz in 75305 Neuenbürg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in bürgerschaftlicher Selbsthilfe
 - a) Eingriffe in die Natur, die den Landschaftscharakter gefährden oder zerstören, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verhindern;
 - b) die Mitwirkung der Bürger im Vorfeld von Entscheidungen zu verbessern;
 - c) insbesondere das unter Naturschutz stehende Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen (Nordschwarzwald) zu erhalten.
- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, juristischen Personen, Vereinen und Verbänden zur Mitgliedschaft offen.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht ist gemäß § 7 beschränkt.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen und die Haftung der Mitglieder ist auf die von ihnen nach § 4 geschuldeten Beiträge beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 9 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat. Wird ein solcher Verein nicht gegründet, fällt das Vermögen mit der gleichen Zweckbestimmung an die Stadt Neuenbürg.

75305 Neuenbürg, den 15. Juli 1983
Fassung vom 29. Juli 1983